



Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantoorlicher Redakteur:

G. G. Pfugl

in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 25. Juli.

Mit dem 1. Juli 1857 beginnt ein neues **Abonnement auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“**. Preis pro Quartal 22½ Sgr., für Berlin auch monatlich 7½ Sgr., wofür die Zeitung bis 8 Uhr Morgens frei ins Haus gebracht wird. Bestellungen für Berlin nimmt die Expedition der Gerichts-Zeitung, Sparwaldsbrücke 1, sowie die bekannten Zeitungs-Spediteure und sämmtliche Zeitungs-Boten entgegen. Auswärtige wollen sich deshalb an die nächste Postanstalt wenden. Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung durch dieselben ohne ausdrückliche Bestellung nicht stattfindet.

### Über Mietshscontracte.

#### VII.

So späthast es uns erscheinen mag, so wahr ist es doch, was wir erzählen werden. Wir hatten vor Jahren einen seitdem verstorbenen lieben und werten Bekannten, der in auskömmlichen Vermögensverhältnissen bestehend, als Garçon lebte und eine eigene Haushaltung unterhielt. Seine Wohnung zählte seinerzeit zu den größeren Mietwohnungen, deren Mietpreis damals zwischen 2—300 Thalern schwankte. Unser Freund lebte musterhaft, hielt (wie die älteren Garçons in Regel) musterhaft auf Ordnung und Rettigkeit seiner Umgebung, war ein pünktlicher Mietbezahler und kam seinem Wirtchen zu nahe. Da geschah es, der Verstorbene wohnte damals in der Leipzigerstraße, daß er aufallend oft von seinem Wirth besucht wurde und eben in den Vormittagsstunden, die er am Leben sich selbst hörte. Er sann und grübelte viel über die Ursache dieser unerbetenen Besuch, die ihm beständig erschien, mußten, als sie von dem Besucher nie mit der Bitte um einen Gezenbesuch begleitet wurden. Wohl dagegen waren sie von einem Pinscherhündchen begleitet, das mit dem Wirth regelmäßig, regelmäßig eintrat und müsternd wie sein Herr des Mieters Zimmer durchschritt. Es war unmöglich, den Grund zu finden. Am Ende warf ihm von andern Hausegenossen hinterbracht: es war die Revisionssreiße des Wirthes, womit er sich nur hatte. Von dem Augenblicke an übernahm der Verstorbene selbst den Dienst des Thüreöffnens in die Vormittagsstunden und legt sich davon durch eine Einwendungen seiner Wirtschafterin und seiner Freunde, durch seine Unbedeutlichkeit, durch seine sohnsange Unruhe abhalten. Endlich klopft der Revisor, wie gewöhnlich im Schloß und mit dem Schlüssel, „wenn man is ja hi er zu Hause.“ Dieses dann gewöhnlich. Der Verstorbene und Jener will eintraten, aber mit den Worten „ich habe heut Morgen schon selbst revisiert“, schlägt der Revisor ihm die Thür vor der Nase zu. Die Revisionssreiße unterblieben, und unser Freund, ein Mann von dem harmlosesten Charakter, suchte ein anderes Quartier, in dem er dann auch verstarb. Das vorliegende Beispiel mag beweisen, daß also die große Mehrzahl der Miether immer noch viel zu eidsertig handelt, wenn sie in Vertragsbestimmungen, wie die angezogene einer ist, willigt. Mit diesem ewigen Einwilligen kommt es im Laufe der Zeit diebstlich dahin, daß die Vermieter ein solches Revisionsrecht auch praktisch durchzuführen beginnen, ja es muß dahin kommen. Auf diesem Wege haben die andern Unzuständigkeiten allmählig eingeschlichen, auf diesem wiederum auch die durch jene Vertragsbestimmung angestrebte sich unvermeidlich Wahrheit. Unrecht will Schule haben. Es ist eine Eigenthümlichkeit aller unrechtlischen

Überhebungen, daß sie irgendwie mit einem Schein oder selbst mit einem halben Maße Rechtes umgeben sind. So auch im vorliegenden Falle. Kein verständiger, billig denkender Miether wird bestreiten, daß dem Besitzer allerdings ein gemisches Recht, sich um das Seinige zu kümmern und nach demselben einzusehen, selbst dann noch zustehe, wenn er das selbst irgendetwas auf Zeit abgetreten und der treten unabhängigen Obhut Anderer anvertraut war übergeben hat. So auch hier. Es können sogar Fälle eintreten, wo das ganz unvermeidlich wird. W. wenn Grund zu dem Verdacht ist, daß der Miether die gemietete Wohnung ungebührlich und gesessenlich beschädigt durch Waschen und Trocknen in den Wohnzimmern und dergl.) bei der Besorgung, daß Feuer entstehe, bei ungehörlichem Gesänk und Spiegelkachel, und namentlich möchten wir dem Wirth ein solches Recht des freien Eintrittes für den Fall einräumen, wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß in der vermieteten Wohnung ein verbrecherischer, Sicherheitsgefährlicher und polizeilidiger Verkehr stattfinde. Auf diese und andere Fälle beschränkt sich dann aber auch die Besuchsfreiheit des Wirthes; und hiermit verschieden von ihr ist namentlich jener Besuch des Wirths, der, behufs der Revision, zu jeder Zeit stattfinden kann, wie der §. 4. des vorliegenden Contractis-Formulars sich auszudrücken beliebt, eine plati. Allgemeinheit, die auf der einen Seite eben so sehr einer absoluten Ungehörlichkeit wie auf der anderen einer absoluten Abhängigkeit Thür und Thor öffnet und obnein im radikalen Widerspruch mit der vertragsmäßigen Verantwortlichkeit des Mieters steht.

Der §. 4. unseres Formulars enthält aber noch eine dritte und vierte Bestimmung. Man sieht, Paviere ist nicht blos geduldig, sondern auch riesenstark: es trägt auf fünf Beinen stärkere Lasten; fort, als zehn Pferde zu ziehen im Stande sein würden. Quer heißt es: „Feuchtigkeit und Stocken in der Wohnung oder Grundwasser im Keller gibt dem Miether kein Recht, einen Abzug an der Miete zu machen oder eine Entschädigung zu verlangen.“ Beetroffen fragt der Leser: Wie? Noch vor wenigen Sekunden hieß es im Contract: „es ist Alles in gutem Zustande“, und nun ist auf einmal Wasser in der Wohnung und vielleicht nicht einmal ein Kahn, auf dem sich der Miether retten kann? Um, unmittelbar vorhergehenden §. 3. waren Decken und Wände in „besonders“ gutem Zustande und §. 4. lassen sie bereits? riesen sie vor Feuchtigkeit? bedrohen sie meine und meiner Kinder Gesundheit? verrotten sie mit, mein Mobiliar, meine Garderobe, meine Wäsche, infizieren und verpesten sie mir, die Hälfte meiner Ware? Und das soll ich Wiedergleich den besonders guten Zustand und das Stocken der Wände, wie in einem Saale, hinnehmen? soll keinen Abzug an der Miete machen, keine Entschädigung fordern dürfen? soll vielleicht nicht

einmal sofort ländigen, geschweige sofort ziehen können? Das soll ich Alles mir bieten lassen? mir, der, wenn er mit seiner Miete nur 12 Stunden sich verzögert oder sich herausnimmt, einen Sprosser, einen Papagei, ein Häuschen halten zu wollen, sofort ermordet wird und obnein für das ganze nächste Quartal, bei Gefahr der Pfändung, den Mietshsdrag baar und zum Vorhaus zurücklassen muß? Das soll ich mir bieten lassen?

Verüchte Dich, lieber Miether. Die Sache ist so schlimm nicht. Der äußerst wohlgeführte Fabrikant des Contractis hat ein finnreiches Mittel gefunden, um Dich allen diesen Gefahren zu entziehen. Dich völlig beschwerdelos zu stellen. Er bestimmt nämlich sofort auch weiter: „Wohl aber ist der Vermieter verpflichtet, die Wohnung gehörig heizen und lästen zu lassen, damit sie hübsch austrockne.“ Verlangst Du noch mehr? Das heißt man doch, es einem bequem machen!!!

Freilich entgegnest Du: „ich will aber nicht überall heizen, ich kann selbst nicht; ich danke Gott, daß ich im Winter ein oder zwei Zimmer meiner Wohnung heize, und nun soll ich gar dem Wirth erst sein Haus aus meinem Beutel herstellen, soll mit meinem Holze mir die Wohnung überhaupt erst wohnlich machen; und dazu soll ich förmlich contrainstanz verpflichtet sein! Verpflichtet?“ Ja wohl. Sieh' nur den Contract genau an. Es steht ganz klar geschrieben: „Miether ist verpflichtet, die Wohnung (also nicht einzelne Zimmer derselben) gehörig zu heizen, damit (as in que!) sie gut conservirt, d. h. von Stock und Feuchtigkeit erst befreit werde.“

Wahrhaftig! Wenn dieser widerwärtige, esse Unsinn der Mietshscontract-Fabrikanten noch fürze Zeit in der begonnenen Schamlosigkeit fortgetrieben wird, so sollte es uns nicht bestreben, nach zehn Jahren etwa folgende Bestimmung in einem Berliner Mietshs-Contracte zu lesen:

„Für den Fall, daß Grundwasser eintritt, ist Miether verpflichtet, Kahn und Fischerzeug zu halten, damit er für den Vermieter die Käse- und Schleie fischen könne. Miether ist verpflichtet, den Gang täglich, spätestens bis 11 Uhr Vormittags, in die Küche des Verac, mieters zu liefern.“

### Inland:

#### Stadtschwarzegraph.

Sitzung vom 24. Juni.

Der, mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Schuhmaler Eduard Wilh. Ferd. Eichler ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 15. März d. J. Abends 8 Uhr, sah der Schuhmann Miether, während er unter den Linden auf Posten stand, vor dem Hause Nr. 24 drei Männer

ner in einer Weise, die ihm verdächtig erschien, auf und abgeben, namentlich erregte es seinen Verdacht, daß der Eine derselben sich mehrfach nach verschiedenen Richtungen umsah, als ob er fürchtete, bemerkt zu werden. Er sah daher den Einfalls, das Kreuzen dieser Männer zu beobachten. Sie waren, als er näher herantrat, alle drei verschwunden; eine ge- raume Zeit darauf erblickte er aber einen Mann, der mit einem Paket unter dem Arm aus dem Hause Nr. 24 herauskam und ihm einer jener 3 Männer zu sein schien. Er hielt ihn an und fragte ihn, wer er sei, woher er komme und was in dem Paket enthalten sei. Der Mann — es war der Angeklagte — antwortete mit sichtlicher Verlegenheit, er sei von einem in diesem Hause wohnenden Studiosus angerufen und aufgesfordert worden, denselben bei der heimlichen Fortschaffung seiner Sachen aus seiner Wohnung behilflich zu sein, aus der er wegen Nichtbezahlung der Miete ausziehen müsse; er habe dieser Auflösung Folge geleistet, weil ihm dafür 2 Sgr. versprochen worden seien, und das Paket, das er bei sich habe, sei ihm von dem Studiosus zum Forttragen übergeben worden.

Der Schuhmann vermutete sogleich, daß dies eine völlig unmögliche Ausrede und daß hier ein Diebstahl verübt sei und verhastete deshalb den Angeklagten. Seine Vermuthung erwies sich als richtig. Es war in dem genannten Hause ein erheblicher Diebstahl an Sachen ausgeführt worden, welche 3 in einer Stube des dritten Stockes wohnenden Personen, dem Weinküfer Kardel, dem Haussdiener Bohne und dem Handlungsschreiber Wägner gehörten. Die gestohlenen Sachen, zumst Kleidungsstücke und Wäsche, hatten zusammen einen Werth von c. 90 Thlrn. Nach Abzug des Wertes, der in dem Paket enthaltenen Sachen haben die Bestohlenen doch noch einen Schaden von circa 50 Thlrn. erlitten, indem von den andern entwendeten Sachen nichts aufgefunden worden ist. Eine Haussuchung konnte bei dem Angeklagten nicht gehalten werden, da er schon seit längerer Zeit obdachlos war.

Dem Anschein nach ist der Angeklagte allein in das genannte Zimmer eingedrungen, hat dort den Diebstahl allein ausgeführt und den nicht ermittelten Theil der entwendeten Sachen seinen beiden im Hause wartenden Genossen eingehändigt, denen es gelungen ist, sich damit unbemerkt zu entfernen.

Der Diebstahl ist unzweifelhaft ein schwerer. Die Bestohlenen waren nicht in ihrer Wohnung anwesend, die Eingangstüren der letzteren waren, wie sie mit Bestimmtheit beluden haben, sorgfältig verschlossen gewesen und es war daran keine Spur von Gewalt nach der Ausführung des Diebstahls bemerkbar. Hierach muß angenommen werden, daß der Diebstahl durch Einsteigen verübt ist, was sehr wohl möglich war.

Es befindet sich nämlich auf dem Flur des dritten Stockes ein Fenster, durch welches man auf das Dach steigen kann, das Dach entlang gehend konnte der Dieb an ein Fenster der Stube der Bestohlenen gelangen, von welchem ein Flügel zur Zeit des Diebstahls offen stand. Nach dem Diebstahl konnte er ohne Gewalt die nach dem Flur hinausführende, nur mit einem Drückverschloß verschlossene Thür einer jenen Stube anstoßenden Kammer öffnen und sich so über die Treppe nach der Straße hinuntergehen.

Im heutigen Audienztermine leugnete der Angeklagte, indem er bei der oben angeführten Ausrede blieb, obwohl erwiesen ist, daß in dem genannten Hause kein Studiosus wohnt, auch kein Mieter zur Zeit des Diebstahls ausgezogen ist.

Bon den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde der Angeklagte vom Gerichtshofe zu 6 Jahren Zuchthaus und 6jähriger Polizeiaufficht verurtheilt. Das geringste Strafmaß für einen schweren Diebstahl nach rechtskräftiger zwei- oder mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls, beträgt nach §. 219, 2 des R. Strafges. — sofern nicht mildernde Umstände angenommen werden — 5 Jahren Zuchthaus.

#### Dritte Deputation.

Sitzung vom 24. Juni.

1. Die Burschen Schreiber, 15 Jahre alt, wegen Bettelns und Landsstreitens bestraft, Sienhold, 12 Jahre alt, wegen Bettelns bestraft, und Hartmann, 15 Jahre alt, wegen Diebstahls bestraft, trafen sich im Mai d. J. in einem Kaffeehaus auf dem Alexanderplatz und verabredeten dort einen Diebstahl an gußeisernen Platten, die, wie sie gehört hatten, sich in dem hinteren Theile des Ley'schen Etablissements in der Schönhauser Allee befanden. Nachdem sie sich dorthin begeben und die Platten an sich genommen, gingen sie zu verschiedenen Trödlern, um dieselben zu verkaufen, wurden aber von einem Trödler in der Dragonerstr. angehalten und einem Schuhmann übergeben. Auf Grund ihres Geständnisses wurden sie für schuldig erklärt und Schneider zu 14 Tagen, Sienhold zu

7 Tagen und Hartmann zu 3 Wochen Gefängnis verurtheilt.

2. Der wegen Unterschlagung schon vielfach bestraft Schneidermeister Johann Christian Ferdinand Schäffer hatte von dem Schneidermeister Schmidt mehrere Stücke zum Buschneiden und Nähen erhalten, dieselben aber nicht an Schmidt abgeliefert. Gegen die deshalb wegen Unterschlagung gegen ihn erhobene Anklage wendete er ein, daß er mit den Stücken in ein Schanklokal gegangen und dieselben, nachdem er sich dort bis zur Bewußtlosigkeit betrunken, wahrscheinlich auf der Straße verloren habe. Der Gerichtshof schenkte dieser unwahrscheinlichen Ausrede keinen Glauben und verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängniß.

#### Vierte Deputation.

Sitzung vom 23. Juni.

1. Der Tapzierer Gehilfe Adolph Michael ist des Widerstandes gegen einen Beamten bei Befehl einer Amtshandlung angeklagt. Der Schuhmann Reichel hatte von seiner vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten, die Wohnung des Meublespolierers H., welche der Polizei als ein Schlußwinkel gewöhnlicher Unzucht bekannt war, zu beobachten. Am 18. April d. J. Abends, als es schon dunkel war, sah Reichel, der an diesem Tage Civilkleidung trug, aus dieser Wohnung den Angeklagten mit einem Frauenzimmer kommen, folgte beiden in einer Voraußenseitung, die sich nachher als irrtig erwies und fragte den Angeklagten, ob und zu welchem Zwecke beide in der Wohnung des Meublespolierers H. gewesen. Buvor hatte er dem Angeklagten gesagt, daß er Schuhmann sei und ihm seine Legitimationskarte vorzeige. Der Angeklagte erwiederte: „Was wollen Sie von mir? Das ist meine Frau.“ das ihn begleitende Frauenzimmer war auch wirklich seine Ehefrau. Als Michael gleich darauf eine Karte, die er auf dem Arme trug, einem von mehreren Männern, welche hinter ihm hergingen — es war der Meublespolierer H. — überreichte, sagte ihm der Schuhmann, der den H. auch als einen wegen Diebstahls bestraften kannte: „Lassen Sie das jetzt und geben Sie mir zuerst vollständig Auskunft auf meine Frage.“ Der Angeklagte entgegnete hierauf: „Lassen Sie mich in Ruhe, sonst schlage ich Ihnen ins Gesicht.“ erhob auch die Hand, anschließend zum Zwecke der Ausführung dieser Drohung; worauf der Schuhmann ihn bedrängt weiterer Untersuchung der Sache nach dem Polizeibureau abschaffte. Der Angeklagte gab im Audienztermin diesen Gang, namentlich auch die erwähnte Drohung zu, bestreite aber, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, weil er die amtliche Qualität des Schuhmanns nicht gekannt. Derselbe habe sich zwar als Schuhmann bezeichnet und ihm eine Karte hingegeben, er aber habe diese Karte, die Jener auch gleich wieder in die Tasche gesteckt, wegen der schon eingetretenen Dunkelheit nicht lesen können. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht, indem er namentlich aus der Thatache, daß der Angeklagte dem Schuhmann unweigerlich nach dem Polizeibureau folgte, den Schluss zog, daß er dessen amtliche Eigenschaft nicht allein kannte, sondern auch anerkannte. Der Gerichtshof nahm zwar den berichteten Gang als thatsächlich festgestellt an, sprach aber das Nichtschuldig aus, indem er als nicht erwiesen erachtete, daß der Angeklagte die amtliche Qualität des Schuhmanns gekannt.

2. Der Cigarrenmacher August Carl Friedrich Bönische und die unverehel. Henriette Caroline Louise Rumpf sind des Widerstandes, Lebztere zugleich der Beleidigung gegen einen Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. Bönische befand sich mit der unverehelichten Rumpf, angeblich seiner verlobten Braut, am 5. April d. J. Abends in dem Münch'schen Tanzlokal in der Großen Frankfurter Straße, während dort eine Theatervorstellung stattfand. Er gab dort zu einer Ruhestörung Anlaß, indem er der Rumpf in das Ohr kniff und zwar, obwohl dies dem Anschein nach ein Beweis seiner Färblichkeit sein sollte, so stark, daß das Mädchen vor Schmerz laut aufschrie. Der dort zur Aufsicht anwesende Schuhmann Korn wies darauf beide an, das Lokal zu verlassen. Nach der dienstlichen Aussage des Korn, welche mit jenerjenigen zweier anderer Polizeibeamten, des Schuhmanns Wölker und des Wachtmeisters Schlicht, die gleich hinzugetreten waren, um ihm Hülfe zu leisten, übereinstimmt, weigerten sich beide Angeklagte, der ihnen ertheilten Anweisung zu gehorchen, so daß er sich genötigt sah, die Rumpf anzufassen, um sie fortzuführen, wobei die Rumpf sich losriß, mit beiden Armen um sich schlug und zugleich die Polizeibeamten Mörder und Rauber schimpfte, während Bönische ihr behilflich war, sich loszureißen und zugleich den Schuhmann Korn vor die Brust stieß. Die Rumpf wurde darauf von Korn und Bönische von Schlicht zur Wache gebracht. Bönische behauptete im Audienztermin, daß er eine Anweisung des Schuh-

manns in Bezug auf seine Person, das Lokal zu verlassen, gar nicht vernommen, daß er seiner Braut gefolgt sei, um sie nach Hause zu begleiten, und daß er dann, ohne durch irgend einen Widerstand oder Angst dazu Anlaß gegeben zu haben, von Schlicht gepackt und gemitschelt sei, wobei ihm sein Rock und ein Hemdsteife zerrissen wären. Der Gerichtshof erachtete beide Angeklagte für überführt und verurtheilte sie zu 14 Tagen Gef.

Gleiwitz (in Schlesien) 19. Juni. Vorgestern und gestern hat die Verhandlung vor den Assessoren, betreffend die im Jahre 1848 geschehene Ermordung der Frau Fürstin von Sulzowska, die allgemeine Theilnahme in Anspruch angenommen. Bekanntlich fiel Abends kurz nach 9 Uhr, als die Fürstin sich gerade auskleiden ließ, ein Schuß durch das Fenster ihrer Stube und traf dieselbe, so daß sie nach einer Stunde den Geist aufgab. Sie hat vor ihrem Tode noch die Auferstehung gehabt. Das hat mir mein Sohn Max gethan, und als man ihr bemerklich machte, daß derselbe ja in Wien sei, so sagte sie: Er hat es mir gedroht. Nach einem Familien-Gedächtniss sollte der ältere Sohn, der Herzog von Biel, die väterlichen Güter, der jüngere, Max, die mütterlichen nach dem Tode der Eltern erhalten. Diese hatte durch sein ausschweifendes Leben sich in Schulden gefürzt und ging die Mutter an, schon bei ihrem Leben ihm die Güter abzutreten. Da dieselbe sich dessen weigerte, so kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Sohn. Er hat sich zweimal thäglich an der Mutter vergriffen, und ein Mal ihr Blausäure beibringen wollen, wurde jedoch an der Ausführung seines Planes verhindert. Solche Thatsachen bekräftigen die Behauptung der Sterbenden. Es hat auch in der That einige Monate darauf den Fürst selbst vor dem D. Hanckowski darüber gesagt, daß es ihm keine Ruhe lasse; es lasse auf ihm das Lot seiner Mutter, seiner ihm angestrauten Frau, einer aus America mitgebrachten Creolin, und eines Mädchens, Auguste, das sich verkleidet, angeblich als Baron, bei ihm aufhielt. Er suchte den Tod und sandte ihn auch auf den Barricaden Wiens. Der intellectuelle Utreiter des Mordes war also ermittelt; man forschte nun nach der Hand, die ihn ausgeführt, und der Sattler Carl Obst ward durch verschiedene Umstände der Grauelthat bezichtigt.

Die Geschworenen sprachen im December 1853 über ihn das „Schuldig“ aus, und er wurde verurtheilt mit dem Ende vom Leben zum Tode gebracht zu werden. Er leugnete jedoch beharrlich seine That und unterlag aus Angst vor der Hinrichtung einer schweren Krankheit. Wie bei seinem früheren Verhör, so hat er auch kurz vor seinem Tode alle Schuld auf den Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigentlich vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwissen bezeichnet. Wenn nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Beleg zu finden war, so ist es doch in welcher Zahlung verhältniß der Schichtmeister Joseph Franke gew

Landgericht Verfolgung eingeleitet. Thiele, indem er übrigens die Nichtstrafbarkeit des Artikels deduzierte, mache nun a priori den Einwand der Inkompetenz, weil er als Redakteur sich wegen strafbaren Inhalts von Artikeln nur an dem Orte zu verantworten habe, wo der "Publicist" erschien, also in Berlin. Er berief sich hierüber auf den §. 28 des Preßgesetzes, auf die Art. 22 und 23 der rheinischen Strafprozeß-Ordnung und auf eine im vorigen Jahre ergangene Obertribunals-Entscheidung in einem parallelen, vor dem Kreisgericht in Minden verhandelten Falle des Redakteurs Brüggemann in Köln. Der Staats-Procurator war dagegen der Meinung, daß die Verfolgung des Redakteurs an jedem Orte stattfinden könne, wo eine Verbreitung des für straffbar erachteten Presß-Ergebnisses erfolgt sei. Das Gericht setzte die Entscheidung über die Kompetenz-Einrede, so wie in der Sache selbst, auf acht Tage aus.

## Polizei- und Tages-Chronik.

— Von den Gerichten wurden bisher Schauspieler, auch wenn sie ein festes, wenngleich nicht lebenslängliches Domizil an einem Orte hatten, weil ihr Wohnsitz eben ein unbekannter und mit jedem Engagement wechselnder war, für Bagabunden im gesetzlichen Sinne — man lege uns dieser nicht grade lieblich klirgenden Ausdruck nicht zur Last, das Gesetz braucht ihn einmal für solche Personen — angesehen, so daß jeder Mensch gegen jeden, auch den geachteten Schauspieler einen Arrestschlag allein um deshalb ausbringen konnte, weil er eben ein Schauspieler war. Vor einigen Tagen ist nun ein Beschluß des Stadtgerichts ergangen, der glücklicherweise diesen veralteten Grundfaß umstößt. Eine Sängerin, die mit ihrem Gemahl seit längerer Zeit Kunstreisen durch Deutschland macht und auch hier für einige Gastrollen engagiert war, hatte in einer größeren Stadt Deutschlands das von ihr abgeschlossene Gastspiel nicht vollständig ausführen können, weil ihre Gesundheit ein weiteres forcirtes Aufstehen nicht gestattete und es war daraus für sie die Verbindlichkeit zur Rückzahlung einer bereits anscheinend vorschußweise erhaltenen Summe von nicht gerade hohem Betrage entstanden. Als die Direction des Theaters der erwähnten Stadt nun von dem hier abgeschlossenen Gastspiel Kenntnis erhielt, stellte sie durch einen hiesigen Rechtsanwalt eine Arrestklage gegen die Sängerin an, in welcher beantragt wurde, deren höchstes Honorar mit Arrest zu belegen. Begründet wurde diese Klage in der gewöhnlichen Weise durch die Behauptung, daß eine Schauspielerin namentlich wenn sie auf Gastspiele umherreise, eine Bagabundin im gesetzlichen Sinne sei, weil sie keinen Wohnsitz habe, und es würden ferner Briefe ihres Ehemannes vorgelegt, in welcher dieser die Schuld anerkannte und deren Bezahlung versprach, sobald er über augenblickliche Calamitäten hinweggekommen. Aus letzteren sollte die Besiegesschrift der Sängerin bewiesen werden. Diese Arrestklage wurde jedoch vom Gerichtshofe durch Beschluss sofort zurückgewiesen, indem angenommen worden war, daß der Stand eines Schauspielers allein ihn noch nicht zum Bagabunden mache, daß die Briefe den Beweis der Zahlungsfähigkeit nicht liefern und daß daher kein Grund zur Arrestklage gegen die Sängerin vorhanden sei. Obwohl der über eine solche Zurückweisung sehr erstaunte Rechtsanwalt seine Klage sofort dahin vervollständigte, daß er der Sängerin den Eid dagegen zuschob, daß sie keinen festen Wohnsitz habe, so wurde doch auch dieser Ausweg nicht für genügend gehalten, sondern die Klage zum zweiten Male vom Gerichtshofe zurückgewiesen. Wenn die höheren Instanzen, welche der Rechtsanwalt sicher ergriffen wird, in gleicher Weise über einen fest verdienten Schauspieler von einer großen, durch die Gesetze ihnen bisher anscheinend auferlegten Last befreit sein.

— In seinen Prozeßangelegenheiten zeigen sich die Parteien gegen einander persönlich erbitterter, als in den Geschiedungsfällen. Mit vieler Mühe vermögt es oft nur der Vorsitzende, die Parteien von gegenseitigen Bekleidungen zurückzuhalten; ja es kommen sogar leider Fälle vor, in denen die Würde des Gerichts so wenig geschützt wird, daß selbst Thätlichkeiten dort verübt werden. In einem solchen, am letzten Montag vorgekommenen Falle ist der Gerichtshof jedoch sofort so energisch eingefritten, daß dies Beispiel hoffentlich frustriert den Parteien zur Warnung gereichen wird. Ein Mann, spie nämlich seiner von ihm noch nicht geschiedenen Ehefrau beim Verlassen des Gerichtszimmers in's Gesicht und gab ihr, als er mit ihr auf den Fluß trat, einen Schlag über den Arm, das Frau laut ausschrie. Der Präsident des Ehegerichts, der den Schrei hörte, ließ die Parteien sofort wieder vorführen, vernahm über den Vorfall zwei Zeugen und erkannte auf Beschluß des Gerichtshofes gegen den Mann im Disziplinarwege auf 24 Stunden Gefängnis wegen unangemessenen Benehmens im Gerichtslokal, ließ den Verurteilten auch zur Verbüßung seiner Strafe sofort nach der Stadtwolge abschüren.

— Am letzten Sonnabend hätte sich in dem bekannten Lustort „das Tierhäuschen“, hinter Kreptow, wiederum ein Unglücksfall ereignen können, indem bei dem Schwimmen von Pferden der Reiter abgeworfen wurde und in ein tiefes Loch der Spree versank, da er des Schwimmens nicht kundig war. Ein anwesender Herr von der zahlreich versammelten Gesellschaft zog sogleich seinen Rock aus, schwerte sich in die Spree und rettete glücklich den dem Ertrinken nahe Mann, der für dieses mal mit dem Schreck davon kam. Hierbei durfte die Bemerkung am Orte sein, daß Herrschaften, die ihre Pferde schwimmen lassen, zu

empfehlen ist, ihre Leute zur größten Vorsicht dabei zu ermahnen, denn oft segen die Kutscher ic. Kinder auf die Pferde und lassen sie dieselben schwimmen.

— Die Bewässerung der Straßen erschien wohl in keiner Gegend unserer Stadt nothwendiger, als in dem Mittelpunkt derselben, in dem sogenannten alten Berlin, heils wegen der Enge der Straßen, teils wegen des größten Verkehrs in denselben, wodurch offenbar mehr Staub erzeugt und derselbe in seinem Abzuge gehemmt wird. Unleugbar haben sich daher um diesen Stadtteil die Hrn. Polizei-Lieutenants Stranz, Kunzen, Hoppe II. und Sobel ein sehr großes Verdienst und jeden Dank der Bewohner desselben erworben, indem durch ihre Bemühung auch die Wassersprengung der dortigen Hauptstraßen, der Königstraße, Burgstraße, Spandauerstraße, Klosterstraße, der neuen Friedrichstraße und der Sennestraße des neuen Marktes in's Werk gelegt und dieser ganze Stadtgegend außer der großen Annehmlichkeit der staubfreien Bewegung auch eine viel kleinere, frischere und gesündere Luft verschafft worden ist.

— Im vergangenen Jahre wurde durch unvorsichtiges Hinabwerfen von Wollfäcken ein nicht unerhebliches Unglück herbeigeführt und auch in diesem Jahre ist ein gleicher Unfall vorgekommen. Während nämlich am 19 d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr aus dem Wolllager der Gebrüder R. im Hintergebäude des Grundstückes Klosterstraße 83 eine Anzahl von Wollfäcken durch die Außenküche frei in den Hof geschleudert wurden, befand ein sich im Hause wohnender ehemaliger Pfandleihver, ein Mann von 50 Jahren, der an Krämpfen leidet und überhaupt sehr kränklich ist, eben auf dem Hofe, als ein schwerer Wollfack herunterstürzte und den Mann so unglücklich traf, daß er einen anscheinend gefährlichen Bruch des linken Oberschenkelknorpels davontrug. Darüber, wen die Schuld dieses Unglücksfalls trifft, schwieben die polizeilichen Verhandlungen noch.

— In dem in der Karlstraße belegenen Hause eines Zimmermeisters ist die Balkenlage stellenweise so verfault, daß vor einigen Tagen der Feuerheerd einer Barkerrwohnung mit der Decke in den darunter befindlichen Waschkeller hinabstürzte. Glücklicherweise war Niemand in letzterem oder in der unmittelbaren Nähe des Feuerheerde, als derselbe sich hinabsenkte, so daß Beschädigungen von Menschen nicht vorgekommen sind, damit diese aber auch fernherhin nicht vorkommen können, hat die Polizei sofort die erforderlichen Anordnungen getroffen.

— Das diesmalige Pferderennen hat des Unglücks leider viel gebracht. Am ersten Renntag stürzte der Reiter eines Bauernpferdes während des Rennens vom Pferde und zerstörte sich den Kopf so heftig an einem Stein, daß er fortwährend tragen werden mußte. Am zweiten Renntag brach sich der Reiter eines Bauernpferdes beim Rennen, indem er vom Pferde fiel, ein Bein und am dritten Renntag stürzte nun gar der Jockey Trouch mit dem Pferde und verletzte sich so schwer, daß er vorgestern Nacht gestorben ist. — Das in der Stadt verbreitete Gerücht, es sei in der Nähe von Tempelhof ein Mann von vier Kutschieren erschlagen worden, ohne daß man die Thäter bisher herauszufinden vermöcht hätte, können wir als unwahr bezeichnen.

— Wie uns mitgetheilt wird, hat eine Arbeiterin einer Fabrik in der Köniigerstraße ein Kind geboren, das die Aufmerksamkeit aller Ärzte wegen seiner eigenartlichen Körperbildung auf sich zieht. Das Kind, ein Mädchen, soll nämlich die Augen und zwar zwei im Kopf an der gewöhnlichen Stelle und zwei auf den Hinterbacken haben und nur Letztere sollen schindend, die Augen im Kopf aber ganz verblendet sein. Ob dies Kind sonst lebensfähig ist, darüber haben wir Mittheilungen nicht empfangen.

— Auch die Kopenhagener Kaufleute haben den Entschluß gefaßt, sich eine neue der Residenz eines großen Staates würdige Börse zu erbauen und scheuen keine Mittel, um dieselbe so weitestmöglich und prachtvoll als möglich herzustellen. So haben sie z. B. 4000 Fuß Parquetböden beim Tischlermeister Schröper — Kitterstraße 65 — der notorisch die besten derartigen Fußböden liefert, bestellt, weil in Dänemark derartige Arbeiten zwar billiger aber nicht mit der Accuratesse und Eleganz wie in Berlin gemacht werden. Es ist dies wieder ein Triumph der preußischen Industrie.

— Ein Bauermädchen aus Rixdorf war mit ihrem vier Monate alten unehelichen Kinde derartig in Notth gezathen, daß sie sich derselben zu entledigen und dem Water die Pflichten der Ernährung allein auszuerlegen beschloß. Sie begab sich deshalb vor einigen Tagen in der Mittagszeit, in der, wie sie wußte, ihr ehemaliger Geliebter gewöhnlich von der Arbeit nach Hause kam, vor dessen Stubenhür, legte dort das sorgsam eingewickelte Kind hin und entfernte sich so schnell, daß Niemand sie einzuhören vermochte. Glücklicherweise wurde das Kind sehr bald gefunden und der Mutter zurückgebracht, der hoffentlich nicht zum zweiten Male ein so unnatürliches Verfahren eingeschlagen wird.

— Unter einer Anzahl von Arbeitern entstand vor einigen Tagen in einem Locale der Sellerstraße eine Schlägerei, die so fehle ausartete, daß die Beguet selbst mit Messern auf sich losgingen und fünf Kanalarbeiter dabei, glücklicherweise nicht gefährlich, verwundet wurden. Die Schlägerei wurde so wührend geführt, daß sie sich nicht allein auf das Local beschränkte, in dem sie ausgebrochen war, sondern sogar auf den benachbarten Grundstücke fortgesetzt wurde. Glücklicherweise hat man die Friedenshörer eben so, wie die Personen, welche sich der Messer bedient haben, ermittelt, so daß diesmal anschließend nicht, wie dies sonst bei großen Schlägereien wohl zu geschehen pflegt, die Thäter ohne Strafe fortkommen werden.

— Bekanntlich hatte die hiesige Preußische Rentenversicherungsanstalt, deren erfreuliche Resultate sie immer mehr im Vertrauen des Publicums haben, den Plan gesetzt und ausgearbeitet, eine Hypothekenbank zu gründen,

welche den unendlichen Schwierigkeiten, die dem Grundbesitzer bei Nachsuchung um eine Hypothek entgegen gestellt werden und die so vielfach zu Subskriptionen und Verlusten führen, ein Ende machen sollte. Der Plan zu dieser Hypothekenbank wurde zur Genehmigung dem R. Ministerio des Innern eingereicht, soll dort aber auf so erhebliche Bedenken gestossen sein, daß dessen Genehmigung schwerlich in der vorgelegten Art zu erlangen sein dürfe. Ob die Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt nun von ihrem gewiß überaus zeitgemäßen Plan abstehen oder eine Veränderung des letzteren nach den Ansichten der Regierung vornehmen wird, darüber soll noch nichts beschlossen worden sein.

— Wenn sein Hund lieb ist, der sehr jetzt noch genauer wie sonst darauf, daß er nicht ohne Maulkorb oder Steuermarke auf der Straße umherläuft. Häufig an jedem Morgen gehen die Schäferhunde sehr umher, um die Hunde, welche ohne Maulkorb oder ohne Steuermarke auf der Straße umherlaufen, einzufangen, weil die bei dieser warmen Witterung sehr leicht hereinbrechende Tollwut eine strengere Kontrolle als gewöhnlich nothwendig macht. Bisher soll übrigens nur ein toller Hund eingefangen und getötet worden sein, dafür haben aber um so mehr gesunde Hunde von ihrem Eigentümer ausgelöst werden müssen.

— Seit längerer Zeit beabsichtigt Herr Weimann, der Besitzer des Universums, in seinem Garten einen Springbrunnen anzulegen, und das Wasser desselben gleichzeitig zum Besprengen des Gartens und des vor dem Grundstücke liegenden Theiss der nach dem Gesundbrunnen führenden Chaussee zu benutzen. Metzgerldigerweise weigert sich jedoch die Verwaltung der berliner Wasserwerke, obgleich die Leitungsröhren direkt vor dem Grundstücke entlang liegen, das an sie gestellte Verlangen zu erfüllen und zwar angeblich aus dem Grunde, weil Herr Weimann nicht auch gleichzeitig seine Küche mit Wasserleitung versehen lassen will, was ganz ungemein wäre, da die Küche im Erdgeschoss des Hauses belegen ist und direkt vor der Küch' derselben auf dem Hofe sich ein Brunnen befindet, der hinreichendes und gutes Wasser gibt. Bei dem sonstigen allgemein anerkannten freundlichen Entgegenkommen der Verwaltung der berliner Wasserwerke ist diese Weigerung geeignet, Erstaunen zu erregen und man kann annehmen, daß dieselbe auf irgend einem Grunde beruhe, dessen Beseitigung im Interesse des Herrn Weimann und seiner zahlreichen Gäste baldigst zu wünschen ist.

— Der bekannte humoristische Schriftsteller A. Hoff beabsichtigt ein Werk unter dem Titel: Vergnügungen und Geschäftsanzeiger für Berlin herauszugeben. Dasselbe ist nicht allein für die Einwohner unserer Stadt, sondern auch und hauptsächlich für die Fremden bestimmt und soll für die Leiter ein Führer durch die ganze Fülle der Plaisirs der Residenz und ein Rathgeber sein, der sie belehrt, wie und wo sie in Berlin gut leben und gut einkaufen, ohne zu viel Geld los zu werden. Die vorhandenen derartigen Bücher lassen den Fremden zu erregen und man kann annehmen, daß dieselbe auf irgend einem Grunde beruhe, dessen Beseitigung im Interesse des Herrn Weimann und seiner zahlreichen Gäste baldigst zu wünschen ist.

— Einem in der Stadt verbreiteten Gerücht zufolge, war in diesem Blatte vor einiger Zeit die Nachricht mitgetheilt, daß der Justizrat und Rechtsanwalt a. D. Dr. Wagener, sein Gut Dummerwitz verkaufen wolle. Wie wir jetzt hören, ist dies unbegründet.

### Briefkasten.

Aufgabe. Wie nennt man es, wenn sich eine Dame zu nothwendigen Bedürfnissen einzelne baare Darlehne bis zur Höhe von 77 Tbl. verschafft und sie später nicht zurückzustatten will, weil sie noch nicht majorum ist, obgleich sie in glänzenden Toilette eindrucksvoll und im Besitz einer großen Wohnung und eleganter Möbel sich befindet?

Antwort. Der diese Handlungswise richtig bezeichnende Ausdruck ist eine Injuria, vor werden ihn daher nicht antworten. Die weitere Frage, was da zu thun ist, ist dagegen offen zu beantworten, daß wenn der Nachweis geführt werden kann, daß die Darlehne ohne Eigennutz und zu nothwendigen Bedürfnissen gegeben worden sind, auf Grund der nützlichen Betwendung im Wege des Civilprozesses ein obliegendes Urtheil gegen die Dame zu erlangen sein wird und daß die Execution vollstreckt dann in ihr Vermögen erfolgen kann.

### Feuilleton.

#### Der schwarze Wolf.

(Fortsetzung.)

Ginstner Schrecken lastete auf der ganzen Gegend. In den Bildern aller Bauern und Bergbewohner lag unverkennbare Unruhe; die Feldarbeiten waren fast gänzlich eingestellt.

Keiner wagte sich in einige Entfernung von den Wohnungen, ohne irgend ein Gewehr auf der Schulter oder mindestens einen wohlgeschärften Spieß in der Hand zu haben.

Der schwarze Wolf setzte seine schrecklichen Raubzüge fort, mit denen wir ihn bei Bernard und Pietzette beginnen sahen.

Mehr als je ging das Gerücht im Lande, daß

ein Teufel diese furchterliche Gestalt angenommen habe, um seitens Mord- und Zerstörungsgelüsten beliebig fröhnen zu können.

Und wirklich schienen die Thatsachen diese übergläubischen Annahmen bestätigen zu wollen.

Man kann sich nichts Sonderbares denken, als die Hölle und Schläge des schwarzen Wolfes. Darauf zu urtheilen, schien er die Gabe der Unsterblichkeit zu besitzen und sich beliebig größer oder kleiner machen zu können.

Frisch Morgens hörte man sein schreckliches Geheul im Walde von Gernay aus der Nähe des Teufelsgrundes her erklingen, und am Abende erfuhr man, daß fast um dieselbe Stunde zehn Meilen davon entfernt im Gehänge ein neues Opfer seiner Raubgier gefallen war.

Verläufige Streifzüge, welche die Bewohner sommlicher Dörfer der Gegend mehrfach veranstalteten, hielten den schwarzen Wolf mehr als einmal in einen Kreis von Karabinern und Spießen versetzt.

Aber vergeblich zog ein solcher Eisenkreis sich so eng zusammen, daß auch nicht ein Haar zwischen den Jägern angeschnitten hätte entkommen können.

Diese Jagdzüge waren vergeblich.

Das wilde Thier kam niemals zum Vortheile.

Unheimlich schien der schwarze Wolf seine Verküstungen über die ganze Gegend auszubreiten, schein er im Teufelsgrunde sein Hauptquartier genommen zu haben, wenn wir uns dieses Ausdrückes bedienen dürfen.

Die letzten sich wohl die jungen Burschen von Gernay, die Gewehre im Arm, nächtlicher Weile an zwei, drei Tagen hintereinander, an dem Rande des Teufelsgrundes auf die Lauer, indem sie der Überzeugung waren, daß sie den schrecklichen Wolf doch endlich ein Mal in den Abgrund hinabsteigen sehen müßten.

Das war indessen unnütze Mühe.

Unbekannte, unterirdische Zugänge mündeten unzweifelhaft in der Tiefe des Grundes.

Die kühnsten Jäger waren in ihren Versuchen, die sie anstrebten, nicht glücklicher, als man es in der Hochzeitsnacht Bernards und Pierretens gewesen war.

Der Feind blieb auch für sie unersichtbar.

Man ein junger Mann, der zufällig nach Gernay gekommen war und nicht an die Gefahren glauben wollte, von denen man ihm erzählte, bestand darauf, allein in den Teufelsgrund hinabzusteigen, während seine Gefährten, angstvoll über den Rand derselben geneigt, ihm mit den Bildern folgten.

Plötzlich sah man das ungeheure Thier hinter einem Felsenvorsprunge hervorspringen, der es hinter den Blicken verborgen halte, sich auf den Unbesonnenen stürzen, ihn in einer einzigen Sekunde zu Boden werfen und gleich darauf sein furchterliches Mahl an ihm beginnen.

Zehn Schüsse wurden auf ein Mal abgefeuert. Die Entfernung war indessen sehr groß.

Der schwarze Wolf ließ sich kaum tören und begnügte sich, die Männer unter dem auf ihn herabfallenden Hagel von Kugeln zu schütteln, welche von seinem rauen Helle absprangen.

Keiner fühlte den Muth in sich, einem fast gewissen Ende zu trotzen, indem er etwa den Versuch machte, dem Ungeheuer seine, übrigens schon halb zerstörte, Beute zu entziehen.

Die abgenagten Knochen des ungünstlichen Fleischenden blieben im Teufelsgrunde liegen.

So standen die Sachen in dem Augenblicke, wo wir den Faden unserer wahren Geschichte wieder aufnehmen.

### Meister Chapelle.

Wir haben den Leser bereits ohnehin lassen, daß Meister Robert Chapelle, der Intendant des Grafen B., der Vater des jungen Madchens, das wir Blanche nennen, berufen sei, in dieser Geschichte eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen.

Der Moment ist jetzt da, diese, gewissermaßen noch neue Persönlichkeit aufzutreten zu lassen.

Meister Chapelle bewohnte, wie wir schon erwähnten, ein hübsches, kleines Häuschen, welches zu den Berlinerien des Schlosses gehörte.

Dieses mit mehr Solidität als Eleganz erbauete Häuschen lehnte sich an die Umfassungsmauer des Küchengartens an.

Es hatte zwei Ausgänge, den einen nach dem Garten, den andern nach dem Dorte.

Der letztere war es, den Meister Chapelle am häufigsten benutzte.

Im Souterrain befanden sich der Keller, der Obstspeicher und der Stall.

Die erste und einzige Etage war in vier Piecen getheilt worden.

Sie bestand erstens aus einem weilläufigen Saale, in welchem man aß und sich gewöhnlich aufhielt. Dann kam eine Stiege, das Zimmer Blanches, und das des Meister Chapelle.

Eine dicke, plumpé Bäuerin, die dem Vater und der Tochter als Magd diente, schlief auf dem Boden, wo man ihr eine Nische eingeräumt hatte.

Diese Details werden dem Leser vielleicht überflüssig erscheinen. Man wird indessen sehen, daß die Beschreibung derselben ihren bestimmten Zweck hat und keineswegs nutzlos ist.

Es war mitten im Winter, gegen Ende des Monats Februar.

Die Wanduhr, welche durch die herrschende Stille ihr monotoner Tick-Tack hören ließ, zeigte auf acht Uhr Abends.

Es war diese Finsterniß.

Herrige Windstöße trieben von Minute zu Mi-

nute Schneewirbel gegen die Scheiben der Fenster.

Der große Kachelofen im Saale, der mit trockenem Holze angefüllt war, verbreitete eine starke Wärme. Auf einem alten breisten Sophie, so Meister Chapelle, mit einem weiten Schlafrocke bekleidet. Er hatte den Ellbogen auf den Tisch, den Kopf in die Hand gestützt und ein noch unverschontes Glas mit einer Mischung von Genivore, Wasser und Zucker vor sich stehen.

Er schien in ernstes, liebes Nachdenken versunken.

Dies schien indessen nur so, denn Meister Robert Chapelle dachte nicht nach, sondern schlief.

Zu seinen Füßen, fast unter dem Ofen, das heißt: in einer Ecke von vierzig Grad, streckte sich ein weiß und gelb gesetzter Ritter bequem aus.

In einer der Ecken des Saales sah man einen vollständig gedeckten Tisch, auf dem drei Teller, drei Silbercouverts und zwei Flaschen standen.

Ein wahres Arsenal hing an der Wand, bestehend aus einem halben Dutzend Flinten, die sich in mehr oder weniger schlechtem Zustande befanden, einer ansehnlichen Sammlung von Spießen, Degen, Säbeln und Pistolen, zu denen noch verschiedene lange Jagdmesser kamen.

Beim Anblick dieser Waffenstücke hätte man glauben können, Meister Chapelle sei ein Mann von sehr kriegerischen Neigungen.

Das Aussehen dieses würdigen Mannes war indessen nichts weniger als geeignet, so kühne Vorstellungen zu bestätigen.

Klein und dick, mit runden Augen, roten Ohren, bleichender Gesichtsfarbe und rubinstrahlenden Haaren, repräsentirte Meister Chapelle mit seinem lahlen Haupte den Typus jener lustigen und friedlichen Bürgermeister, deren lächelnde Köpfe die niedersächsische Schule mit so großer Vorliebe gemalt hat.

Ohne besonderer Kenntniß zu sein, konnte man beim ersten Erblicken dieses Gesichts errathen, daß die Feindseligkeiten und die Sinnlichkeit im Allgemeinen die hervorstegenden Eigenschaften des Meister Chapelle waren.

Ein festiges Stück Braten und ein Glas perlender Wein übten eins unverrückliche Anziehungskraft auf ihn. Dagegen war die Aussicht auf eine Gefahr ausreichend, jeden Blutstropfen aus seinem Gesicht zu verjagen.

Wie wir bald sehen werden, zeichnete sich Meister Chapelle in der That durch nichts weniger aus, als durch Muth.

Er schlief, wie gesagt, den Ellbogen auf den Tisch, den Kopf in die Hand gestützt.

Dieser ruhige Schlummer wurde plötzlich unterbrochen.

(Fortsetzung folgt.)

No.

Mit d  
teis pro  
Bestellungen  
die Zeitun  
Abom

Wir kon  
contract-hori  
in der Haus  
gerhaup, nu  
im Zusamm  
genlichen Bi  
gt. Blicke  
n nicht aus  
gedeutet.

No. 1. ha  
s Apparteme  
st die diesfa  
trachtet, b  
hmen, ließe  
inden, es in  
in das offene  
ein solches  
die Wied  
in der Dad  
angehalten  
ent zu reini  
ein solches  
worten. Ne  
offenes App  
an jedem  
in die S  
en wie den  
untergleich  
rossenes oder  
braucht übern  
s das Maas  
ernehmenden  
Es folgt 9  
amer, aber u  
der Met  
hat, als sie  
stort als simp  
kommen zu se  
a und ausspi  
Bermuthers  
das widerge  
entanten nur  
gefahrt wird in  
Bermuth  
as, besonde  
elen und G  
gen, der  
scher. Du ju  
habbe Jahre  
sigt begreift  
artige sogenan  
Du, so lan  
überhaupt da  
wirst es vo

Herren- und Damen-Kleider, Bettw., Wäsche

### Getragene Kleidungsstücke

zur Lieferung nach Nord-Amerika werden fortwährend zu den bekanntesten höchsten Preisen Berlins gekauft bei

#### S. Labandler,

Mühlendamm Nr. 10 im Laden.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

N.B. Für Pfandscheine auf Paletots zahle ich vollständig Laxe und nach Verhältniß noch darüber.

Zur Anfertigung von Eingaben aller Art an Behörden, Contrachten &c. empfiehlt sich das concessionirte Bureau von Ewers.

Wilhelmsstraße 113.

Herren- und Damen-Kleider, Bettw., Wäsche

Kasperins, Rosenstr. 23.

Bestellungen per Stadtpost.

### Die Bade-Mustalt,

19 Schützenstraße 19  
gibt Männchenbäder zu 5 und 7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr. Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr. Russische Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause gefestet.

Credit-Gesellschaft der Waren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

Elegante Mahagoni-Sophas, zweihörige Mahagoni-Kleiderschränke, birkene und liehnene Möbel, Spiegel, Klische, billig. Neue Königstraße 58.

Für getragene Kleidungsstücke zahlt die höchsten Preise der Schneidermeister

Schwerin, Neue Rossstraße 17.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Druck von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.

## Anzeigen.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleiderhändler  
**Jacob Berliner,**  
Neuen Markt 9, 2 Kreppen.  
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Rangwürige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundsätzen der Verjüngungstheorie Dr. Schöckel, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Et., von 7—9 u. 3—4 Uhr. Schwerhöhen verengetertig ohne Bougie, ohne Alkohol, ohne Operacion. Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum aufs fallend zurückbleibt, werden auf medizinisch-diätischen Wege geheilt gemacht. Examinierte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Wborgs von 9½—10 Uhr.

Judenstraße Nr. 31.

Getragene Herren-Kleidungsstücke und Militair-Effekten werden zufolge von versch. Lieferungen nach dem Auslande zu den bekanntesten höchsten Preisen gekauft bei

**P. Labandler.**

N.B. Für Pfandscheine, (Herrenkleider) zahlt sich den vollen Tax-Wert.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Judenstraße Nr. 31.

Wernhardt's Möbelmagazin empfiehlt den Ausverkauf von billigen eleganten Möbeln, wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts, Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Einladung zum Abonnement auf die

### Westfälische Zeitung

Die "Westfälische Zeitung," das größte Lagesblatt unserer Provinz, erscheint wie bisher auch im nächsten Quartal täglich, nach Umständen mit Beilagen und Extrablättern, und kostet vierteljährlich in den Expeditionen zu Dortmund und Paderborn 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., bei allen Preußischen Postanstalten 1 Thlr. 15 Sgr., im Auslande 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Neben Verfolgung ihres Hauptzwecks, der Vertretung der provinziellen Interessen, insbesondere der Bergwerks- und Hütten-Industrie des Regierungsbezirks Arnsberg, ist die "Westfälische Zeitung" bestrebt, durch rasche Mittheilung der politischen Nachrichten, durch ein ausgewähltes Feuilleton, durch kurze und bündig gehaltene Leitartikel und viele Original-Correspondenzen ihren Lesern das zu bieten, was sie von jeder größeren Zeitung verlangen könnten. Inserate — Preis für die verschiedenste Zeile oder deren Raum 1½ Sgr. — finden in der "Westfälischen Zeitung" die größtmögliche Verbreitung nicht allein in der Provinz, sondern auch in den anliegenden Landesteilen, wie sie denn auch bereits zu diesem Zweck von Industriestädten, Geschäftsstädten, Werhördern u. s. w. weit und breit verschickt und mit dem besten Erfolge benutzt wird.

Die Expedition der Westfälischen Zeitung.

Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. J. Wroble, Spittelmarkt 11, 12 (dicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamaschen von 1 Thaler, 15 Sgr., Herrn Lederhosen von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Lederschuhe, höchst elegant gearbeitete Lackschuhe, die für Auslande so wohlthüenden Schweizer Lacklederschuhe.